

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/4/21 1Ob592/82, 7Ob560/85, 6Ob211/13t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1982

Norm

ABGB §142 K

ABGB §166 G

ABGB §796

EheG §78

Rechtssatz

Die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes verwies zu der - mit dem EheRÄG BGBl 1978/280 am 01.07.1978 in Kraft getretenen - Neugestaltung des § 796 ABGB auf die Regelungsvorbilder der §§ 169, 142 und 166 ABGB, daß im Anspruch alles einzurechnen ist, was das Kind durch eine öffentlich - rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Damit sollte sichergestellt werden, daß die Einrechnungsvorschriften in Hinkunft bei allen erbrechtlichen Unterhaltsansprüchen gleichartig gestaltet sein sollen, der Unterhaltsanspruch also nur hilfsweise bestehen und nur dann gegeben sein sollen, wenn die angemessene Versorgung des Ehegatten nicht durch andere Mittel, gleich woher diese kommen mögen, gesichert ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 592/82

Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 592/82

Veröff: SZ 55/54 = EvBl 1982/169 S 549

- 7 Ob 560/85

Entscheidungstext OGH 13.06.1985 7 Ob 560/85

Auch; Veröff: NZ 1986,161

- 6 Ob 211/13t

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 211/13t

Auch; Beisatz: Nachträgliche Änderungen in den Anrechnungsposten können den Anspruch nach § 796 ABGB beeinflussen. Der Entfall oder die Verminderung einrechnungspflichtigen Einkommens führt zum Wiederaufleben der Unterhaltspflicht des Erben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0047844

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at